

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Herxheim am Berg vom 25.05.2011¹

**zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 01.09.2025²**

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Herxheim am Berg, den 01.09.2025
gez. Gero Kühner
Ortsbürgermeister

¹ Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 17.06.2011

² 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 16.09.2016

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 13.09.2025

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Überlassung von / Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Wahl-/Reihengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 328,00 €
2. Erdgrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - a) Einzel-/Reihengrabstätte 780,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 1.560,00 €
 - c) weitere Grabstätte 780,00 €
3. Urnengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a.) Urnenwahl-/Urnenreihengrabstätte 234,00 €
 - b.) Baumgrabstätte 1.595,00 €
 - c.) Rasengrabstätte 1.486,00 €
 - d.) Rebengrabstätte 2.016,00 €
 - e.) Anonyme Urnengrabstätte 853,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung für jedes volle Jahr
 - a) Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 21,87 €
 - b) Einzelgrabstätte 31,20 €
 - c) Doppelgrabstätte 62,40 €
 - d) weitere Grabstätte 31,20 €
 - e) Urnengrabstätte 15,60 €
 - f) Baumgrabstätte 106,33 €
 - g) Rasengrabstätte 99,07 €
 - h) Rebengrabstätte 134,40 €
5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 - 3 (ausgenommen Ziffer 3 e) erhoben.

II. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle

- a) für die Durchführung einer Trauerfeier 200,00 €
- b) für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag 50,00 €

III. Öffnen und Schließen der Gräber

- a) Öffnen und Schließen eines Grabes 500,00 €
- b) Öffnen und Schließen eines vertieften Grabes 650,00 €
- c) Öffnen und Schließen eines Kindergrabes 300,00 €
- d) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes 185,00 €

- | | |
|--|----------|
| e) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes vertieft | 265,00 € |
|--|----------|

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Abräumen von Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Abräumen der Einfassung für ein Einzelgrab | 150,00 € |
| b) Abräumen der Einfassung für ein Doppelgrab | 200,00 € |
| c) Abräumen der Einfassung für ein Urnengrab | 100,00 € |
| d) Entfernung Grabstein/Grabplatte für ein Einzelgrab | 300,00 € |
| e) Entfernung Grabstein/Grabplatte für ein Doppelgrab | 400,00 € |
| f) Entfernung Grabstein/Grabplatte für ein Urnengrab | 200,00 € |